



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: 21.007/10-VIII/D/13

Wien, am 7. Mai 1999

Betreff: Entwurf eines Führerscheingesetzes;
Nachtrag zur Stellungnahme des
Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

DI Klausgraber

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt die ergänzende Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf in 25-facher Ausfertigung. In einem wurde gegenständliche Stellungnahme mittels elektronischer Datenübertragung übermittelt.

Für die Bundesministerin
LIEBESWAR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

Bundesministerium für Wissenschaft
und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

GZ: 21.007/10-VIII/D/13/99

Wien, 11. Mai 1999

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Führerschein
(Führerscheingesezt - FschG)
Begutachtung
Nachtrag zur Stellungnahme des BMAGS**

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales beehrt sich zu dem im
Betreff genannten Entwurf ergänzend Stellung zu nehmen wie folgt:

Ad. § 12:

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales tritt der Stellungnahme
des Bundesministeriums für Justiz zu § 12 des Entwurfes vollinhaltlich bei.

Hinsichtlich § 12 Abs. 2 Z 3 des Entwurfes wird insbesondere zu bedenken gegeben,
daß durch den Entzug des Führerscheins die Resozialisierung eines gemäß §§ 28
oder 31 Suchtmittelgesetz Verurteilten, dem im Zusammenhang mit der Bereitschaft,
sich gesundheitsbezogenen Maßnahmen zu unterziehen, ein Aufschub des Straf-
vollzuges gewährt worden ist, erheblich erschwert oder verunmöglicht wird, da eine
berufliche Integration in vielen Fällen entsprechende Mobilität voraussetzt. Der Ent-
zug des Führerscheines würde in solchen Fällen den Intentionen des Suchtmittel-
gesetzes zuwiderlaufen, das dem Prinzip „Therapie statt Strafe“ folgend gesund-
heitsbezogenen und auf soziale Reintegration abzielenden Maßnahmen Priorität ein-
räumt. Soweit sich im Zusammenhang mit Suchtmitteldelikten die Frage der gesund-
heitlichen Eignung zum Lenken eines Kfz stellt, ist diese nicht Gegenstand des § 12
des Entwurfes.

Darüber hinaus bestehen grundsätzliche Bedenken, die Verurteilung einer Person
wegen der im Abs. 2 Z 3 genannten Suchtmitteldelikte, bei denen die Tathandlung
im widerrechtlichen Erwerben oder Besitzen von Suchtmitteln mit dem Vorsatz der
Inverkehrsetzung bzw. im Erzeugen, Ein- oder Ausführen oder Inverkehrsetzen von

Suchtmitteln, wenn auch in großer Menge, besteht, als Grundlage für die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit der betreffenden Person heranzuziehen.

Eine Prognose, ob eine Person auf Grund ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit durch Fahren in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Abs. 1 Z 1), kann wohl nur auf ein nachweisliches Risikoverhalten betreffend Teilnahme am Straßenverkehr in einem durch den Konsum von Suchtmitteln beeinträchtigten Zustand abstellen. Es ist daher einsichtig, bei der Beurteilung etwa auf entsprechende Verstöße gegen § 99 1b StVO abzustellen (Abs. 2 Z 5). Durch eine Verurteilung gemäß §§ 28 oder 31 Suchtmittelgesetz werden aber Belange der Verkehrssicherheit nicht unmittelbar berührt. Es kann kaum davon ausgegangen werden, daß eine Verurteilung wegen Drogenschmuggels primär mit einem Verkehrssicherheitsrisiko verbunden ist.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales fordert daher die **Streichung** der Entziehungstatbestände gemäß § 12 Abs. 2 Z 3 des Entwurfes.

Jedenfalls wird aber angeregt, den Entwurf dahin zu ändern, daß eine Verurteilung nach den genannten suchtmittelrechtlichen Bestimmungen ausschließlich zur Beurteilung nach § 12 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes herangezogen wird, wobei die vom Bundesministerium für Justiz angeregte Einschränkung auf jene Tatbegehungsformen (Ein- und Ausfuhr von Suchtmitteln), bei denen ein Kfz die Tatbegehung erleichtern kann, sinnvoll erscheint. Zudem sollte in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, daß die Tatsache eines gemäß § 39 Suchtmittelgesetz bewilligten Strafaufschubes bei der nach Abs. 1 iVm Abs. 4 vorzunehmenden Wertung Berücksichtigung finden muß.

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung „sonstiger strafbarer Handlungen“ (Abs. 1 Z 2) ist im Vergleich zur derzeit geltenden Formulierung „weiterer strafbarer Handlungen“ (§ 7 Abs. 2 FSG) nicht nachvollziehbar. Eine Prognose über sonstige (=andere) strafbare Handlungen auf Grund der Tatsache suchtmittelrechtlicher Verstöße ist nicht möglich. Die Intention dieser Änderung sollte daher offengelegt - in den Erläuterungen findet sich diesbezüglich kein Hinweis - bzw. die derzeitige Formulierung beibehalten werden.

Ad § 23:

Im Sinne des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes wird angeregt, die im Abs. 1 letzter Satz für Alkoholdelikte unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene bloße Androhung des Führerscheinentzuges auch für entsprechende Verkehrsdelikte im Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln vorzusehen.

Ad. § 33:

Nicht nachvollziehbar ist, daß die Zuständigkeit zur Erlassung einer Verordnung hinsichtlich Inhalt, Umfang und Ausstellung des Nachweises betreffend die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Erste-Hilfe-Unterweisung gemäß vorliegendem Entwurf ausschließlich dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zukommt. Diese Regelung wird aus fachlicher Sicht abgelehnt.

Weiters fallen Amtsärzte der Gesundheitsbehörden, unbeschadet ihrer umfassenden Tätigkeit im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung, maßgeblich in den Ressortbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Die Verordnungsermächtigung gemäß § 31 Abs. 8 Z 2 des Entwurfes beinhaltet darüber hinaus manigfache Berührungspunkte mit Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (insbesondere Ärzterecht). Die Einvernehmenskompetenz zur Verordnungserlassung ist daher unabdingbar.

§ 33 Abs. 3 Z 4 zweiter Halbsatz hat daher zu lauten:

„Verordnungen gemäß §§ 8 Abs. 5 Z 1, 13 Abs. 8 und 31 Abs. 8 Z 2 sind im Einvernehmen mit dem BMAGS zu erlassen

Diese Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Für die Bundesministerin
LIEBESWAR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: